

## Vermögensanlagen-Informationsblatt der BioEnergiePark GmbH gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 16.02.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage:</b> Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, im Folgenden „<b>Nachrangdarlehen</b>“ genannt. Bezeichnung der Vermögensanlage: „BEP Rheinland 6,00 % 2028 - endfällig“</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieterin und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit:</b> BioEnergiePark GmbH („<b>Nachrangdarlehensnehmer</b>“, „<b>Anbieter</b>“ und „<b>Emittent</b>“ der Vermögensanlage), Daimlerstr. 31, 89250 Senden eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 18168. Geschäftstätigkeit ist der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform:</b> <a href="http://www.öko-zinsen.de">www.öko-zinsen.de</a> im Folgenden „<b>Internet-Dienstleistungsplattform</b>“ alternativ „<b>Plattform</b>“ genannt, Öko Zinsen GmbH, Schützenstr. 29, 89231 Neu-Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 18234 („<b>Betreiber</b>“ der <b>Internet-Dienstleistungsplattform</b>“).</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt:</b> <b>Anlagestrategie</b> des Emittenten ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomassebrikettwerks, um daraus einen Überschuss zu erzielen („<b>Vorhaben</b>“), um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („<b>Anleger</b>“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Im Rahmen seiner <b>Anlagepolitik</b> wird der Emittent sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen, insbesondere qualifizierte Nachrangdarlehen von Anlegern aufnehmen, um das Biomassebrikettwerks zu errichten und anschließend zu betreiben und ausreichend Abnahmeverträge für die produzierten Biomassebriketts zu schließen. Neben dem hier angebotenen endfälligen Nachrangdarlehen wird der Emittent weitere Nachrangdarlehen aufnehmen. Das Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage sowie des parallel angebotenen annuitätischen Nachrangdarlehens beträgt zusammen maximal EUR 6.000.000. Sollte das maximale Emissionsvolumen, von zusammen EUR 6.000.000, nicht erreicht werden, plant der Emittent zusätzlich zu den platzierten Nachrangdarlehen weiteres Fremdkapital aufzunehmen. Eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Anlageobjekt</b> des Emittenten ist ein Biomassebrikettwerk in Auf dem Hagen 3, 34454 Bad Arolsen. Das von dem Anleger ausgereichte Nachrangdarlehen wird zur Finanzierung des Vorhabens und zur Deckung der Kosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) verwendet. Das erforderliche Grundstück ist mit einem langfristigen Pachtvertrag gesichert. Nach der Errichtung des Biomassebrikettwerks und der Inbetriebnahme werden diverse Biomasse und andere Abfälle aufbereitet und zu Briketts verarbeitet. Die Briketts werden an gewerbliche Industriekunden veräußert.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage:</b> Dieser Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Projektkonto einzahlt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2028. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ein ordentliches Kündigungsrecht („<b>ordentliches Kündigungsrecht</b>“) zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt werden soll, zugehen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung:</b> Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch ab dem Tag der vollständigen Einzahlung des Nachrangdarlehensbetrags auf das Projektkonto („<b>Einzahlungstag</b>“) eine Verzinsung zu erzielen und den Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Einzahlungstag, bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zu dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,00 % p.a. (act/365).</p> <p>Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres, erstmals zum Ende des Quartals, in dem die Einzahlung erfolgte. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2028. Im Falle einer Kündigung durch den Emittenten sind die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken:</b> <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko:</b> <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat. <b>Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</b> Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten:</b> Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab. Verschiedene Faktoren wie insbesondere von der Genehmigung und der planmäßigen Inbetriebnahme des Biomassebrikettwerks, der laufenden Beschaffung der Rohstoffe zu den geplanten Preisen und der geplanten Qualität, der Höhe der Verkaufspreise und einer störungsfreien Anlagetechnik sowie der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können außerdem nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hätte der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>

	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko):</b> Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko:</b> Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt oder wenn der Emittent negatives Eigenkapital hat (d.h. wenn er rechnerisch überschuldet ist). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück. Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p><b>Fremdfinanzierung:</b> Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit:</b> Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital wird daher wahrscheinlich bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile:</b> Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Das Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage sowie des parallel angebotenen annuitätischen Nachrangdarlehens beträgt zusammen maximal EUR 6.000.000.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 5.000 betragen und durch 500 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.200 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad:</b> Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 0,00 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:</b> Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Dieser ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen kommen. Die für den Emittenten relevanten Märkte sind der Rohstoffmarkt für Biomasse als Einsatzstoff sowie der Brennstoffmarkt mit den zu erwartenden Vergütungen. Treibende Faktoren, die unmittelbare Auswirkungen auf den Markt haben und damit die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, sind geringe Betriebszeiten, steigende Rohstoffpreise, steigende Betriebskosten und geringe Produktion des Biomassebrikettwerks. Bei erfolgreichem, prognosemäßigem Verlauf des Vorhabens, einem hinreichend stabilem Marktumfeld (z.B. stabile oder sinkende Brennstoffpreise, hohe Betriebsauslastung, stabile oder sinkende Betriebskosten, stabile oder steigende Verkaufspreise, stabile oder steigende Produktion der Briketts und gleichbleibend oder steigender Bedarf seitens der Abnehmer) und <b>neutralen oder positiven Marktbedingungen</b>, erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei einem negativen Verlauf des Vorhabens und negativen Marktbedingungen (z.B. deutlich erhöhte Brennstoffpreise, stark sinkende Verkaufspreise für Biomassebriketts und wesentlicher Wegfall an Bedarf und damit verbundener geringer Absatz von Biomassebriketts), wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zins- und Nachrangdarlehensbetragszahlungen nicht erhalten. Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten ist nicht von Marktbedingungen abhängig.</p>
9.	<p><b>Kosten und Provisionen:</b> Für den <b>Anleger</b> selbst fallen neben den Erwerbskosten (Betrag des Nachrangdarlehens) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Betrag des Nachrangdarlehens hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Überweisungskosten, Verwaltungskosten bei Kündigung, Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Der <b>Emittent</b> zahlt an den Plattformbetreiber eine Vergütung für die Vermittlung der Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 6 % der Summe der Nachrangdarlehen und eine Vergütung für das Marketing der Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 4 % der Summe der Nachrangdarlehen. Daneben erhält der Plattformbetreiber von dem Emittenten während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrensdienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1,0 % der Summe der von ihm vermittelten Nachrangdarlehen. Die Gebühren bilden</p>

	gemeinsam die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Die gesamten Gebühren werden von dem Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	<b>Erklärung zur Unabhängigkeit von Emittenten und Plattform:</b> Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11.	<b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:</b> Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage, in die die oben genannte Anlegergruppe investieren kann, handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis maximal zum 31.12.2028 zu halten, das heißt der Privatkunde hat einen langfristigen Anlagehorizont. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	<b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen:</b> Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.
13.	<b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen:</b> Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt null Euro.
14.	<b>Gesetzliche Hinweise:</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.  Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder dem Emittenten der Vermögensanlage.  Der letzte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2018 wurde am 19.03.2020 im Bundesanzeiger offengelegt und kann unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> abgerufen werden. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden im Bundesanzeiger offengelegt und werden unter dem folgenden Link erhältlich sein: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> .  Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
15.	<b>Sonstige Informationen:</b> Der Anleger kann das Vermögensanlagen-Informationsblatt kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adressen anfordern. Der Nachrangdarlehensvertrag wird in elektronischer Form geschlossen. Der Vertrag wird in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf <a href="http://www.öko-zinsen.de">www.öko-zinsen.de</a> vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er dem Anleger das Finanzierungsprojekt auf der Plattform präsentiert. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernimmt der Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung des Anlegers besteht nicht</b>  <b>Finanzierung:</b> Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, aus von Anlegern eingeworbene Nachrangdarlehen über eine Schwarmfinanzierung und über individuell ausgestaltete Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen des Anlegers vorrangig zu bedienen wäre.  <b>Besteuerung:</b> Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
16.	<b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b>